



# Gemeindeordnung

Version 01.01.2010

Gemeinde **Lyss**

Gemeinderat  
Marktplatz 6  
Postfach 368  
3250 Lyss  
T 032 387 01 11  
F 032 387 03 81  
E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)  
I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)





Inkrafttreten der Gemeindeordnung.....	17	Publikation.....	6
<b>J</b>		<b>R</b>	
Jugendrat.....	16	Rahmenkredite .....	8
<b>K</b>		<b>S</b>	
Kommissionen		Sachgeschäfte.....	10
Befugnisse.....	16	Sekretariat.....	7
nichtständige.....	16	Sorgfalts- und Schweigepflicht .....	6
ständige.....	16	Stimmrecht.....	10
Kredite		<b>U</b>	
massgebende Summe .....	8	Übertragung von Aufgaben an Dritte .....	4
Nachkredit.....	8	Unvereinbarkeit.....	5
Rahmenkredite.....	8	<b>V</b>	
<b>M</b>		Verantwortlichkeit.....	7
Massgebende Kreditsumme ...	8	Verwandtenausschluss.....	5
Motion.....	12	Volksabstimmung .....	<i>Siehe</i> Abstimmung
<b>N</b>		Volksvorschlag.....	11
Nachkredite.....	8	<b>W</b>	
<b>O</b>		Wählbarkeit .....	9
Öffentlichkeit		Wahlen .....	10
Beschlüsse .....	7	Grosser Gemeinderat.....	13
Protokoll.....	7	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV)	8
Sitzungen GGR .....	12	<b>Z</b>	
Organe.....	9	Zuständigkeit	
<b>P</b>		Ausgaben gleichgestellte Geschäfte.....	7
Parlamentarische Kommissionen .....	14	gebundene Ausgaben.....	8
Parlamentarische Untersuchungskommission	14	Gemeinderat.....	15
Parteivorschrift.....	5	Grosser Gemeinderat... 13, 14	
Personal		Leistungsaufträge .....	8
Kündigung.....	17	Nachkredite.....	8
Rechtsverhältnis.....	17	Parlamentarische Kommissionen .....	14
Übergang Dienstverhältnisse .....	17	Rechtssetzung.....	13
Petition .....	12	Stimmberechtigte.....	10
Postulat.....	13	Übertragung Aufgaben auf Dritte.....	4
Präsidium .....	5	Wahlen .....	13
Protokoll			
Inhalt .....	7		
Öffentlichkeit.....	7		

# Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lyss

## Allgemeiner Teil 1. Aufgaben

Aufgaben

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Verwaltung der Einwohnergemeinde Lyss orientieren sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

Dienstleistungsunternehmen Gemeinde

### Art. 2

Gemeindebehörden und Verwaltung erfüllen ihren Auftrag wirtschaftlich, indem

- a) sich die politischen und die ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen respektieren;
- b) dezentrale, eigenverantwortliche Verwaltungseinheiten die Leistungen erbringen;
- c) die von der Gemeinde erbrachten Leistungen bei vertretbarem Aufwand so gut wie möglich gemessen und mit vergleichbaren Leistungen verglichen werden;
- d) die Kosten der zu erbringenden Leistungen bezüglich Art der Finanzierung, Folgekosten und Tragbarkeit ausgewiesen werden;
- e) die längerfristige Entwicklung der Gemeinde in allen wesentlichen Tätigkeitsgebieten mittels Richtlinien und Zielsetzungen festgelegt wird.



Übertragung von  
Aufgaben an Dritte

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Aufgaben an Dritte übertragen oder durch Dritte erfüllen lassen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie<sup>2</sup>

- a) zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

Amtszwang

### Art. 4

aufgehoben.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung vom 02.12.2001

<sup>2</sup> Änderung vom 02.12.2001

<sup>3</sup> Änderung vom 02.12.2001

Amtsdauer

**Art. 5**

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung

**Art. 6**

<sup>1</sup> In die gleiche Behörde sind für die nächste Amtsdauer nicht wiederwählbar

- a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates nach Ablauf von drei vollen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Amtsperioden;
- b) die Mitglieder der ständigen Kommissionen nach Ablauf von drei vollen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Amtsperioden, sofern nicht anders lautende gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind.

<sup>2</sup> Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.

<sup>3</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt für das Gemeindepräsidium nicht.

Folgen des Ausscheidens aus einer Behörde

**Art. 7**

<sup>1</sup> Ausscheidende Behördemitglieder treten von allen Aemtern zurück, die sie in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit bekleidet haben.

<sup>2</sup> Die Wahlbehörde kann in begründeten Fällen während einer zeitlich begrenzten Uebergangsfrist von dieser Vorschrift abweichen.



Unvereinbarkeit

**Art. 8**

<sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium und die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem Grossen Gemeinderat angehören.

<sup>2</sup> Das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal darf weder dem Gemeinderat noch dem Grossen Gemeinderat angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft.

<sup>3</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.<sup>2</sup>

<sup>5</sup> Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Parteivorschrift

**Art. 9**

<sup>1</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium des Grossen Gemeinderates dürfen nicht von der gleichen Partei besetzt werden.

<sup>2</sup> Die gleiche Regelung gilt für das Präsidium und Vizepräsidium des Gemeinderates.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 02.12.2001

<sup>2</sup> Änderung vom 02.12.2001

Beeidigung	<b>Art. 10</b> aufgehoben. <sup>1</sup>
Information	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Organe und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. <sup>2</sup>
Publikation von Beschlüssen	<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Urnenabstimmungen und Wahlen sowie die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind im Amtsanzeiger zu publizieren.
Akteneinsicht	<sup>3</sup> Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeindeorgane <sup>3</sup> nach Art. 25 und der Verwaltung richtet sich nach dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz.
Sorgfalts- und Schweigepflicht	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Mitglieder von Gemeindebehörden sowie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.  <sup>2</sup> Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu beachten, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.  <sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus der Behörde, respektive nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
Beschlussfähigkeit	<b>Art. 13</b> Die Behörde darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Ausstand	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.  <sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig sind: a) die Verwandten und Verschwägerten gemäss Gemeindegesetz; b) die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter; c) die statutarischen Vertreterinnen und Vertreter; d) die vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.  <sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne sowie an den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates.  <sup>4</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.




---

<sup>1</sup> Änderung vom 02.12.2001

<sup>2</sup> Änderung vom 02.12.2001

<sup>3</sup> Änderung vom 02.12.2001

Sekretärin / Sekretär **Art. 15**  
Die Sekretärin / der Sekretär hat an den Sitzungen einer Behörde, der sie / er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme.

Protokoll **Art. 16**  
<sup>1</sup> Die Protokolle der Gemeindebehörden enthalten mindestens die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund, die Anträge und die Beschlüsse.  
<sup>2</sup> Die Protokolle von Gemeinderat und Kommissionen sind nicht öffentlich.  
<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen entgegenstehen.

Verantwortlichkeit **Art. 17**  
<sup>1</sup> Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.<sup>1</sup>  
<sup>2</sup> Zuständigkeit und Sanktionen richten sich nach Art. 81, Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.<sup>2</sup>  
<sup>3</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache zu äussern.



Finanzplan

### 3. Finanzhaushalt

**Art. 18**  
<sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Ueberblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten 4 Jahre.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn dem Grossen Gemeinderat zum Beschluss.  
<sup>3</sup> Er informiert die Oeffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte **Art. 19**  
Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:  
a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;  
b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;  
c) Anlagen in Immobilien;  
d) finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;  
e) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;  
f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen, einschliesslich Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. Der Grosse Gemeinderat ist nach oben abschliessend zuständig.  
g) die Übertragung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen,<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung vom 02.12.2001

<sup>2</sup> Änderung vom 02.12.2001

h) der Verzicht auf Einnahmen<sup>2</sup>

Nachkredite

**Art. 20**

<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Würde ein Nachkredit dadurch in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit zu Beschlüssen der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben

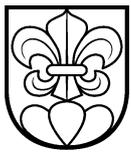
**Art. 21**

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.

Gebundene Ausgaben

**Art. 22**

Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.



Massgebende Kreditsumme

**Art. 23**

Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Finanzkompetenz von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn die Beiträge rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Rahmenkredite

**Art. 24**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Grosse Gemeinderat können Rahmenkredite beschliessen.

<sup>2</sup> Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.

<sup>3</sup> Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

## 4. Grundsätze für die wirkungsorientierte Verwaltungsführung<sup>3</sup>

Leistungsaufträge

**Art. 24a**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausgestaltet wird.

<sup>2</sup> Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1, kann sie für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

a) der Grosse Gemeinderat in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wir-

---

<sup>1</sup> Änderung vom 02.12.2001

<sup>2</sup> Änderung vom 02.12.2001

<sup>3</sup> Ganzer Abschnitt unterhalb dieses Titel eingefügt am 02.12.2001

- kung in Verbindung mit den damit verbundenen Kosten bestimmt (Leistungsaufträge) und
- b) der Gemeinderat für die Umsetzung der in a) beschlossenen Grundlagen die Rahmenbestimmungen zuhanden der Verwaltung erlässt.

<sup>3</sup> Beschliesst die Gemeinde die Leistungsaufträge im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser Abweichungen durch die zuständige kantonale Stelle gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Führungsinstrumente

#### **Art. 24b**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung nach Artikel 24a erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein, wie z.B.

- a) eine Finanzbuchhaltung
- b) eine Kostenrechnung
- c) Bevölkerungsbefragungen
- d) ein Berichtswesen

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat wird durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsprüfung informiert.



Organe

## Die Gemeindeorganisation

### 1. Die Organe

#### **Art. 25**

Die Organe der Gemeinde sind:<sup>1</sup>

- a) die Stimmberechtigten, handelnd durch Urnenwahl- und Urnenabstimmung
- b) der Grosse Gemeinderat
- c) der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal
- e) das Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle)

Wählbarkeit

#### **Art. 25a<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Wählbar sind:

- a) in den Grossen Gemeinderat und in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b) in die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten.
- c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen

<sup>2</sup> In Kommissionen mit interkommunaler Zusammenarbeit sind auch nicht in der Gemeinde Stimmberechtigte wählbar.

Stimmrecht

## 2. Die Stimmberechtigten

#### **Art. 26**

---

<sup>1</sup> Änderung am 02.12.2001

<sup>2</sup> Artikel eingefügt am 02.12.2001

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

## Wahlen

### Art. 27

An der Urne werden nach Massgabe des Wahl- und Abstimmungsreglementes gewählt:

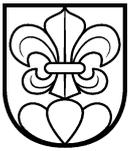
- a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren;
- c) das Gemeindepräsidium im Mehrheitswahlverfahren.

## Sachgeschäfte

### Art. 28

Die Stimmberechtigten beschliessen auf Antrag des Grossen Gemeinderates an der Urne

- a) die Gemeindeordnung;
- b) das Wahl- und Abstimmungsreglement;
- c) Neue Ausgaben ab Fr. 3'000'000.--;
- d) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates gegen die die fakultative Volksabstimmung verlangt worden ist;
- e) Initiativen gemäss Art. 29.



## Initiative

### Art. 29 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn

- a) das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist
- b) sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form)
- c) das Begehren nicht rechtswidrig ist
- d) sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie)
- e) sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

## Prüfung

### Art. 30 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

<sup>2</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

<sup>3</sup> Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

---

<sup>1</sup> Artikel generell überarbeitet 02.12.2001

<sup>2</sup> Artikel generell überarbeitet 02.12.2001

Gültigkeit

**Art. 31**<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeindeverwaltung eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit, Rechtmässigkeit und Durchführbarkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

<sup>2</sup> Fehlt eine der in Artikel 29 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Beschlussfassung, Gegenvorschlag, Einfache Anregung

**Art. 32**<sup>2</sup>

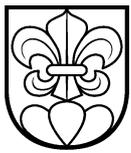
<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat beschliesst über eine ihm vom Gemeinderat unterbreitete gültige Initiative innert zwölf Monaten.

<sup>2</sup> Eine gültige Initiative ist den Stimmberechtigten innert 15 Monaten seit der Einreichung zum Beschluss zu unterbreiten, wenn:

- a) das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt
- b) der Grosse Gemeinderat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ablehnt.

<sup>3</sup> Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglementes der Gemeinde Lyss.

<sup>4</sup> Stimmt der Grosse Gemeinderat einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage.



Fakultative Volksabstimmung

**Art. 33**

Geschäfte, die der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beschliesst, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage im Amtsanzeiger 5 % der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.

Variantenabstimmung

**Art. 34**

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, die der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegen, eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.

Volksvorschlag

<sup>2</sup> Findet eine Volksabstimmung statt, ist sowohl über den Hauptvorschlag, als auch über den Eventualantrag abzustimmen, andernfalls fällt der Eventualantrag dahin.

<sup>3</sup> Stellt der Grosse Gemeinderat keinen Eventualantrag, können 5 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage im Amtsanzeiger einen Volksvorschlag als ausformulierten Entwurf unterbreiten.

<sup>4</sup> Das Zustandekommen eines Volksvorschlages führt in jedem Fall zu einer Variantenabstimmung über die Vorlage GGR und den Volksvorschlag.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Artikel generell überarbeitet 02.12.2001

<sup>2</sup> Artikel generell überarbeitet 02.12.2001

<sup>3</sup> Absatz eingefügt am 02.12.2001

<sup>5</sup> Das doppelte Ja ist gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement möglich.

Petition

**Art. 35**

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb von 6 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

### 3. Der Grosse Gemeinderat

Mitgliederzahl

**Art. 36**

Der Grosse Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.

Einberufen

**Art. 37**

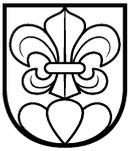
Der Grosse Gemeinderat tritt zusammen, wenn

- a) dessen Präsidentin oder Präsident dazu einlädt;
- b) der Gemeinderat dies verlangt;
- c) mindestens 10 Mitglieder dies unterschriftlich verlangen.

Öffentlichkeit der Sitzungen

**Art. 38**

Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.



Mitwirkung des Gemeinderates und Dritter

**Art. 39**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teil.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Präsidiums des Grossen Gemeinderates Dritte beauftragen, vor dem Grossen Gemeinderat zu einem Geschäft Stellung zu beziehen.

Motion

**Art. 40**

<sup>1</sup> Mittels Motion kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt innerhalb von 6 Monaten seit Einreichung Stellung. Der Grosse Gemeinderat kann diese Frist verlängern.

<sup>3</sup> Wird die Motion erheblich erklärt, muss ihr der Gemeinderat innert einem Jahr Folge geben. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist verlängern oder die Motion abschreiben.

Postulat	<p><b>Art. 41</b>  <sup>1</sup> Mittels Postulat kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates prüft.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet, ob er zuhanden des Grossen Gemeinderates eine Vorlage ausarbeitet.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren und die Fristen richten sich nach Art. 40.</p>
Anfrage	<p><b>Art. 42</b>  <sup>1</sup> Mittels Anfrage kann verlangt werden, dass der Gemeinderat zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates regelt das Verfahren.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht.</p>
Geschäftsordnung	<p><b>Art. 43</b>  Der Grosse Gemeinderat erlässt im Rahmen dieser Bestimmungen seine Geschäftsordnung in Form von Ausführungsbestimmungen.</p>
 <p>Zuständigkeiten a) Wahlen</p>	<p><b>Art. 44</b>  Der Grosse Gemeinderat wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) seine Präsidentin oder seinen Präsidenten für 1 Jahr;</li> <li>b) seine Vizepräsidentinnen oder seine Vizepräsidenten für 1 Jahr;</li> <li>c) die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen;<sup>1</sup></li> <li>d) gestrichen<sup>2</sup></li> <li>e) die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen<sup>3</sup></li> <li>f) die Mitglieder von parlamentarischen Untersuchungskommissionen.</li> <li>g) das Rechnungsprüfungsorgan (externe verwaltungsunabhängige Revisionsstelle).<sup>4</sup></li> </ul>
b) Rechtssetzung	<p><b>Art. 45</b>  <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat erlässt unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung alle Reglemente, die nicht ausdrücklich einem andern Gemeindeorgan vorbehalten sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat erlässt abschliessend das Reglement über die ständigen Kommissionen.</p>
c) Geschäfte unter Vorbehalt fakultativer Volksabstimmung	<p><b>Art. 46</b><sup>5</sup>  Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung</li> </ul>

<sup>1</sup> Änderung am 02.12.2001 und 30.11.2008 gültig ab 01.01.2010

<sup>2</sup> Änderung am 30.11.2008 gültig ab 01.01.2010

<sup>3</sup> Änderung am 02.12.2001

<sup>4</sup> Änderung am 02.12.2001

<sup>5</sup> Artikel generell überarbeitet 02.12.2001

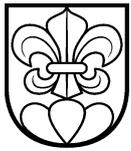
- b) einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million bis 3 Millionen Franken
- c) den Voranschlag und die Steueranlage
- d) den Eintritt in und den Austritt aus Gemeindeverbänden
- e) Leistungsaufträge im Sinne von Artikel 24a einschliesslich des damit verbundenen Nettoaufwandes

d) Geschäfte in abschliessender Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates

#### Art. 47

Der Grosse Gemeinderat beschliesst abschliessend:

- a) die Gemeinderechnung;
- b) Ausgaben ab Fr. 150'000.-- bis zu Fr. 1'000'000.--;
- c) Kreditabrechnungen, wenn die Ausgabe in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates lag;
- d) Nachkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- e) den Finanzplan;
- f) die Richtlinien und Zielsetzungen;
- g) Zustimmung oder Rückweisung des Verwaltungsberichts;
- h) gestrichen;<sup>1</sup>
- i) den Stellenetat für die Verwaltungsabteilungen, die nicht den Bestimmungen von Art. 24a unterstellt sind. Beschlüsse über die Veränderung des Stellenetat um mehr als 100 Beschäftigungsprozente bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Ratsmitglieder;<sup>2</sup>
- j) von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern der allenfalls auf die Gemeinde entfallende Ausgabenteil die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet.



Parlamentarische Kommissionen<sup>3</sup>

#### Art. 48<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn jeder neuen Legislatur aus seiner Mitte die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen gemäss Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung richtet sich nach den Parteistärken im Grossen Gemeinderat.

Zuständigkeiten

#### Art. 49<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Die parlamentarischen Kommissionen

- a) prüfen im zugeteilten Ressort zuhanden des Grossen Gemeinderates alle Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten und des Grossen Gemeinderates.
- b) kontrollieren im zugeteilten Ressort die Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit und prüfen die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsmessungen.
- c) gestrichen.

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat kann die parlamentarischen Kommissionen mit weiteren Geschäften beauftragen.

Parlamentarische Untersuchungskommission

#### Art. 50

<sup>1</sup> Bei Vorkommnissen von grosser Bedeutung, insbesondere auch bei erheblichen Kreditüberschreitungen, kann der Grosse Gemeinderat nach Anhörung des Gemeinderates eine parlamentarische

<sup>1</sup> Änderung vom 19.03.2007 gültig ab 15.08.2007

<sup>2</sup> Änderung am 02.12.2001

<sup>3</sup> Änderung vom 30.11.2008 gültig ab 01.01.2010

<sup>4</sup> Anpassung an die neue Kommissionsbezeichnung 02.12.2001

<sup>5</sup> Änderung vom 30.11.2008 gültig ab 01.01.2010

<sup>6</sup> Änderung vom 02.12.2001 und 30.11.2008 gültig ab 01.01.2010

Untersuchungskommission einsetzen und mit den Abklärungen beauftragen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Für die Sachverhaltsermittlung und die Beweiserhebung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern.

<sup>3</sup> Die Untersuchungskommission gewährt den Betroffenen das rechtliche Gehör, erstattet nach Abschluss der Untersuchung Bericht und stellt Antrag zum weiteren Vorgehen.

## 4. Der Gemeinderat

Gemeinderat

### Art. 51

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.<sup>2</sup>

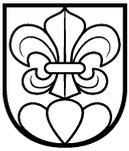
<sup>2</sup> Das Gemeindepräsidium wird im Vollamt geführt, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates verrichten ihre Aufgabe im Nebenamt.<sup>3</sup>

Führung der Gemeinde

### Art. 52

<sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.



Zuständigkeiten

### Art. 53

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Organisation des Gemeinderates (Ressorts);
- b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder;
- c) Einladung / Verfahren Gemeinderatssitzung;
- d) Zuständigkeiten und Organisation der Kommissionen, soweit im Reglement über die ständigen Kommissionen nichts anderes bestimmt ist;
- e) Einsetzung weiterer Kommissionen;
- f) Bezeichnung der Abteilungen und ihrer Aufgaben
- g) Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen;
- h) die Unterschriftsberechtigung.

<sup>2</sup> Er erlässt weiter:

- a) Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen;
- b) die Kanzleiabgaben-Verordnung;
- c) die Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss:

- a) das Funktionendiagramm;
- b) das Organigramm;
- c) das privatrechtlich angestellte Aushilfspersonal der Verwaltungsabteilungen, die nicht den Bestimmungen von Art. 24a unterstellt sind.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Änderung 02.12.2001 und 30.11.2008 gültig ab 01.01.2010

<sup>2</sup> Änderung vom 30.11.2008 gültig ab 01.01.2010

<sup>3</sup> Änderung am 28.11.2004 (von Halb- auf Vollamt, gültig ab 01.01.2006)

<sup>4</sup> Änderung am 02.12.2001

Stimmrecht in  
Gemeindeverbänden

**Art. 53a**<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Das Stimmrecht der Gemeinde an Verbandsversammlungen wird jeweils durch eine Vertretung ausgeübt, die vom Gemeinderat bestimmt wird.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat instruiert diese Vertretung und kann ihr verbindliche Weisungen erteilen.

Ausgaben

**Art. 54**

Der Gemeinderat beschliesst Ausgaben bis Fr. 150'000.--.

## 5. Jugendrat 2

Jugendrat

**Art. 54a**

<sup>1</sup> Es besteht ein Jugendrat. Der Grosse Gemeinderat bestimmt im Reglement über den Jugendrat dessen Mitwirkung im Grossen Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Jugendrat kann im Grossen Gemeinderat Motionen, Postulate und Anfragen gemäss Art. 40 - 42 hievoreinreichen.

## 6. Kommissionen



Ständige Kommissionen

**Art. 55**

Die ständigen Kommissionen bedürfen einer Grundlage im Reglement oder in der Verordnung.

nichtständige  
Kommissionen  
a) Einsetzung

**Art. 56**<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat können für Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Der Auftrag dieser Kommissionen ist zeitlich befristet.

<sup>3</sup> Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

<sup>4</sup> Die Mitgliederzahl, die Entscheidungsbefugnisse, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung dieser Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

b) Befugnisse

**Art. 57**

<sup>1</sup> aufgehoben<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat können die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.

<sup>1</sup> Artikel eingefügt am 02.12.2001

<sup>2</sup> Neuer Abschnitt und Artikel eingefügt am 02.12.2001

<sup>3</sup> Artikel überarbeitet am 02.12.2001

<sup>4</sup> Änderung am 02.12.2001

<sup>3</sup> Der Einsetzungsbeschluss regelt die Zuständigkeiten und die Unterschriftsberechtigung.

## 7. Gemeindepersonal

Rechtsverhältnis

### Art. 58

<sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Lyss wird öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Aushilfspersonal wird privat-rechtlich angestellt; der Gemeinderat bestimmt die Funktionen.

Kündigung

### Art. 59

<sup>1</sup> Die Kündigung erfolgt in Form einer Verfügung.

<sup>2</sup> Das Weitere bestimmt das Personalreglement.

## 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

### Art. 60

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt auf 1. Januar 1998 in Kraft und hebt die Bestimmung der Gemeindeordnung vom 16. Januar 1989 auf.

<sup>2</sup> Die Artikel 29 - 32 treten rückwirkend auf 1. Januar 1997 in Kraft.

<sup>3</sup> Die Artikel 27 - 34 der Gemeindeordnung vom 16. Januar 1989 treten auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Amtsdauer

<sup>4</sup> Die Amtsdauer sämtlicher Kommissionen endet auf den 31. Dezember 1997.

Rückwirkende Amtszeitbeschränkung für Behörden

### Art. 61

Die Amtszeitbeschränkung für Behörden gilt rückwirkend.

Gemeindepersonal

### Art. 62

Der Gemeinderat verfügt nach erfolgter Genehmigung der Gemeindeordnung den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten und den betroffenen, bisher privat-rechtlich angestellten Personen, den Übergang des Dienstverhältnisses in ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis per 1. Januar 1998.

Gültigkeit geltender Wahlen, Beschlüsse und Reglemente

### Art. 63

Wahlen, Beschlüsse und Reglemente, die aufgrund des bisherigen Rechtes erfolgten, bleiben gültig. Ab Inkrafttreten des neuen Rechts gilt die neue Zuständigkeitsordnung.



---

<sup>1</sup> Änderung am 02.12.2001

# Genehmigung

<b>Genehmigung</b>	<b>Organ</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Stimmenverhältnis</b>
Artikel 29-32 01.12.1996	Urne	01.01.1997	2'342 : 502
01.12.1996	Urne	01.01.1998	2'342 : 502
17.03.1997	Kanton		

# Änderungen

<b>Genehmigung</b>	<b>Organ</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Stimmenverhältnis</b>
02.12.2001	Urne	02.12.2001	1'298 : 675
21.02.2002	Kanton		
28.11.2004	Urne	01.01.2006	1'617 : 1'167
25.01.2005	Kanton		
30.11.2008	Urne	01.01.2010	2'249 : 651
11.03.2009	Kanton		

